

Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen. Art. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen.

Berlin, den 5. September 2016

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von über 450 Mrd. Euro jährlich.

Auch wenn wir uns ein Wertstoffgesetz mit einer erweiterten Produktverantwortung und ambitionierten Quoten auch für „Stoffgleiche Nichtverpackungen“ gewünscht hätten, begrüßen wir das geplante Verpackungsgesetz und sehen es als wesentlichen Schritt für eine sichere und effiziente Erfassung sowie Verwertung von Verpackungen an. Der darin enthaltene Aufbau einer Zentralen Stelle genießt unsere vollste Unterstützung.

Uns sind folgende Punkte besonders wichtig:

- **Der Handel sollte nicht nur als Hersteller, sondern auch als Vertreiber einen direkten Platz im Kuratorium der Zentralen Stelle zugewiesen bekommen (§ 28 Abs. 2).**
- **Im Bereich der Abstimmung sollte die „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ näher definiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und ein möglichst effizientes System zu gewährleisten (§ 22 Abs. 2).**
- **Die Definition des Inverkehrbringens soll weiterhin die Handelslizenzierung ermöglichen (§ 3 Abs. 2 Nr. 10).**
- **Der Begriff der „Umverpackung“ sollte zur klareren Einordnung von Verpackungen gestrichen werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 2).**
- **Die Regalkennzeichnung sollte angesichts der freiwilligen Einwegpfand-Kennzeichnung entfallen (§ 32).**

Zudem erlauben wir uns auf folgende Dinge hinzuweisen:

1. § 3 Begriffsbestimmungen

a) § 3 Abs. 2 Nr. 2 Umverpackung oder Transportverpackung

Der Begriff Umverpackung ist historisch und verlangte andere Entsorgungswege. Heute ist der Begriff Umverpackung irreführend und zu streichen. Ausreichend sind die Definitionen für Verkaufsverpackungen und Transportverpackungen.

Verpackungen, die mehrere Verkaufseinheiten beinhalten und als Ganzes dem Endverbraucher angeboten werden, sind ebenfalls systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen und keine Umverpackungen.

b) § 3 Abs. 4 Mehrwegverpackungen

Die Definition schließt beispielsweise umweltfreundliche Mehrwegtragetaschen, für die kein Pfand erhoben wird, in die Lizenzierung ein. Die umweltfreundliche Baumwolltragetasche müsste somit lizenziert werden. Die Definition sollte daher überarbeitet werden.

c) § 3 Abs. 2 Nr.6 Verbundverpackungen

Der Zusatz „von Hand nicht trennbar“ muss erhalten bleiben. Nach der vorliegenden Definition würden die Mengen an Verbundpackungen dramatisch steigen, ohne dass ihnen ausreichende Erfassungs- und Verwertungsmengen gegenüberstehen.

d) § 3 Abs. 2 Nr. 9 Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Mit dem Zusatz „als Abfall“ könnten Konservengläser, Senfgläser u. a. Behältnisse einem vermeintlichen Zweitnutzen (Einmachglas, Trinkglas etc.) zugeschrieben werden und auf Lizenzierung verzichtet werden. Deshalb sollte aus unserer Sicht „als Abfall“ gestrichen werden.

e) § 3 Abs. 2 Nr. 10 Inverkehrbringen

Satz 2 schließt durch das Wort „ausschließlich“ unter Umständen den beauftragenden Dritten von der Möglichkeit zur Lizenzierung aus. Auch kommt es vor, dass der Dritte, der den Auftrag zur Herstellung der Verpackung gibt, nicht identisch ist mit dem Dritten, dessen Name bzw. Marke später auf der Verpackung aufgedruckt ist. Daher sollte es in Satz 2 heißen: „...wenn die Verpackung mit dem Namen und/ oder der Marke des Dritten bzw. eines im Sinne des Aktienrechts mit ihm verbundenen Unternehmen gekennzeichnet ist.“

2. § 7 Abs. 6 Kick-back-Zahlungen

Das Verbot von Kick-back-Zahlungen sehen wir differenziert.

Es bleibt unberücksichtigt, dass der Vertreiber durch die Mengenbündelung deutlich bessere Konditionen für kleine Hersteller verhandeln kann. Kleine Hersteller erhalten hierdurch bessere Konditionen, Planungssicherheit und müssen nicht jährlich komplizierte Verhandlungen mit unterschiedlichen Systemen führen. Dass der Vertreiber dem Herstel-

ler nicht das System vorschreiben darf, ist aus unserer Sicht selbstverständlich. Darüber hinausgehende Regelungen könnten bereits in die Vertragsgestaltung der Beteiligten eingreifen.

Auch die Konstellation, dass auf ein günstigeres System hingewiesen wird, ist grundsätzlich nicht als rechtswidrig oder unlauter einzustufen. Systeme dürfen Vertreibern keine wirtschaftlichen Vorteile anbieten, wenn Letztere Hersteller an ein System vermitteln. Wenn ein Vertreter beispielsweise feststellt, dass ein Hersteller bei einem „teuren“ System lizenziert ist, sollte es unserer Ansicht nach auch zukünftig möglich sein, den Hersteller darauf hinzuweisen und ein günstigeres System zu empfehlen. Wechselt der Hersteller dann zu dem günstigeren System, müsste er seine Einkaufspreise entsprechend absenken. Dieses würde nach der aktuellen Entwurfsfassung als verbotener wirtschaftlicher Vorteil gelten. Alternativ könnte der Hersteller die Preise auch auf dem alten Niveau belassen und den Vorteil in Form eines Kick-backs weitergeben.

Die unlautere Ausnutzung dieser Regelung sollte nicht zu Lasten von möglichen preisenkenden Verhandlungsspielräumen gehen. Die Regelung in § 7 Abs. 6 sollte vollständig gestrichen werden. Nicht zuletzt, weil zulässiges Handeln verboten werden soll.

3. § 9 Registrierung

Aus unserer Sicht sollte sich die Registrierungspflicht für Hersteller bei der Zentralen Stelle gemäß § 9 explizit auch auf Importeure beziehen. Gemäß § 3 Abs. 15 sind diese bereits von der Registrierungspflicht erfasst. Jedoch wäre eine explizite Aufzählung aus Gründen der besseren Kontrolle eine sinnvolle Klarstellung. Denn wir sehen die Gefahr, dass Importeure nicht zwangsläufig mit bestimmten Marken in Verbindung gebracht werden und daher der erhoffte Selbstkontrolle-Effekt, trotz des Verkaufsverbotes nach § 9 Abs. 4, ausbleibt.

4. § 12 Ausnahmen

Die Regelungen des § 12 Nr. 3 sehen wir in Hinblick auf Handelsexporte kritisch. Oftmals werden Produkte sowohl für den nationalen und internationalen Markt produziert. Es ist daher im Zeitpunkt der Herstellung oftmals noch nicht vorhersehbar, welche produzierte Charge exportiert werden soll. Diese Entscheidung trifft erst der spätere Vertreter. Es wäre für den Handel eine erhebliche Vereinfachung, wenn bereits gezahlte Lizenzentgelte für exportierte Produkte wieder zurückerstattet werden könnten.

6. § 16 Quoten

Wir bitten um kritische Prüfung, inwieweit die festgelegten Quoten je Fraktion operativ erreichbar sind und deren Erreichung tatsächlich wirtschaftlich verhältnismäßig ist.

5. § 19 Gemeinsame Stelle

Wir bitten um Ihre kritische Überprüfung, ob es einer Gemeinsamen Stelle noch bedarf oder ob diese nicht Teil der Zentralen Stelle im Sinne der §§ 24 ff. werden könnte. Damit könnten eine Verschlanung der Verwaltung erreicht und Kosten gespart werden.

6. § 22 Abs. 2 Abstimmung

Es wird zu Recht darauf verwiesen, dass die effektive und ökologische Erfassung der Abfälle aus privaten Haushalten eine zentrale Zielstellung ist. Mit Blick auf die Kosten für Systeme und Verbraucher sollten ein Regelabfuhrhythmus von 2 Wochen und eine Behältergröße von 120 l nicht unterschritten werden.

7. § 28 Abs. 2 Besetzung des Kuratoriums

Der HDE begrüßt den Aufbau einer Zentralen Stelle. Aus unserer Sicht wird diese erheblich zu einer gesteigerten Transparenz beitragen.

Aus unserer Sicht sollte die Besetzung des Kuratoriums gem. § 28 Abs. 2 S. 2 explizit auch den Handel einbeziehen. Es sollte klargestellt werden, dass die Vertreter der Wirtschaft als Träger der Zentralen Stelle im Kuratorium sind, die auch den Aufbau der Zentralen Stelle finanziert haben. Nach der jetzigen Regelung könnten auch andere Branchen als die aktuellen Finanziere die Stimmrechte für die Wirtschaft wahrnehmen. Auch würde der Handel lediglich als Hersteller seiner Eigenmarken und nicht als Inverkehrbringer auftreten.

Nach der jetzigen Regelung würde der Handel lediglich als Hersteller seiner Eigenmarken einen Platz im Kuratorium erhalten, nicht jedoch als Inverkehrbringer. Ein möglicher Lösungsweg könnte ein Verweis auf § 24 Abs. 1 sein und die Klarstellung in der Begründung.

8. § 32 Regalkennzeichnung

§ 32 verpflichtet die Letztvertreiber von Getränkeverpackungen, durch Hinweisschilder oder Informationstafeln auf Einweg oder Mehrweg hinzuweisen. Durch die freiwillige Einwegpfand-Kennzeichnung, zu der sich Getränkeindustrie und -handel bereits verpflichtet haben, wird für eine noch größere Transparenz und Klarheit beim Verbraucher gesorgt. Die Marktabdeckung dieser freiwilligen Initiative umfasst bereits jetzt 84 Prozent. Einer Regalkennzeichnung bedarf es daher nicht. Es würden erhebliche Zusatzkosten für den Handel vermieden.